

Betriebs- und Benützungsreglement

für die

**Sporthalle
Mehrzweckhalle
Aussenanlage**

Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Benützungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement gilt für die Benützung folgender Anlagen, inkl. Nebenräume:

- Sporthalle
- Mehrzweckhalle
- Aussenanlagen

Geltungsbereich

§ 2

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die reglements-konforme Benützung der Anlagen.

Gemeinderat

§ 3

¹ Für die regelmässige Belegung der Anlagen erstellt die Betriebskommission nach Absprache mit den interessierten Vereinen einen Belegungsplan, welcher jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen ist.

² Der Gemeinderat genehmigt den Belegungsplan.

Zuständigkeiten

§ 4

¹ Gesuche für die Benützung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind mind. 6 Wochen vor dem Anlass schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindekanzlei sofort zu melden. Dem Gesuchsteller kann in diesem Fall eine Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt werden.

³ Die Sportanlagen dürfen ohne Bewilligung nicht benützt werden, auch nicht für Zusatztrainings.

⁴ Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

⁵ Eine Benützung der Anlagen durch Private wird nicht bewilligt.

Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

§ 5

¹ Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Anlagen für einen anderen als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Bewilligung durch den Gemeinderat kurzfristig widerrufen werden.

² Im Falle eines Widerrufs übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die dem Veranstalter entstehenden Kosten gegenüber Dritten.

**Widerruf von
Benutzungsbewilligungen**

§ 6

¹ Die Benützer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Böden, Mobiliar, Geräten, technischen und anderen Einrichtungen verursachen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

² Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden. Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁴ Aus brandschutztechnischen Gründen (Aarg. Gebäudeversicherung) dürfen sich in der Sporthalle max. 1220 Personen (Halle gross: 900, Halle klein: 320) und 700 Personen in der Mehrzweckhalle aufhalten.

Haftung, Versicherung

§ 7

¹ Zu den Bauten und Gerätschaften ist Sorge zu tragen. Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr, usw.) sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Es gelten die Vorschriften des Polizeireglements.

² Die Benützer sind verpflichtet, mit Energie und Wasser sparsam umzugehen.

³ Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Nutzung

§ 8

¹ Die Sport- und Mehrzweckhalle sowie die Aussenplätze dienen in erster Linie dem Turnunterricht der Schulen, inkl. Schulsport.

² Die Hallen sind von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr für die Schule und den Schulsport reserviert.

³ Über die Benützung am schulfreien Nachmittag (Mittwoch) entscheidet der Gemeinderat.

**Benützung der
Anlagen durch die
Schule**

§ 9

¹ Die Sportanlagen können ausserhalb des Schulbetriebes zur Benützung vergeben werden. Eine Vergabe erfolgt in erster Priorität an ortsansässige Vereine mit statuten-gemässen Sitz in Brittnau. Diesen stehen die Anlagen für die regelmässige Vereinstätigkeit gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

² Am Samstag-Nachmittag und an Sonntagen werden keine regelmässigen Vereinstätigkeiten bewilligt.

³ Die Anlagen können nach Verfügbarkeit auch auswärtigen Vereinen und Organisationen für die regelmässige Vereinstätigkeit vermietet werden (siehe Gebührentarif).

⁴ Die Belegung der Anlagen durch die Ortsvereine hat Vorrang. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlage besteht nicht.

⁵ Die Benützung der Anlagen für temporäre Anlässe (Wettkämpfe, Meisterschaften, Zusatztrainings etc.), ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

⁶ Die Geräteräume stehen nur für gemeindeeigenes Turnmaterial zur Verfügung. Sämtliches Vereinsmaterial muss in den zur Verfügung gestellten Schränken und Standorten gelagert werden. Für Vereinsmaterial haftet jeder Verein selber.

Vereinsport

§ 10

¹ Die Sport- und Mehrzweckhalle können auch für regionale und überregionale Sportanlässe und Veranstaltungen/Versammlungen vermietet werden.

**Benützung für
regionale Ver-
anstaltungen**

§ 11

¹ Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und den Vereinen belegten Zeiten durch die Bevölkerung benützt werden.

**Benützung der
Aussenanlagen**

² Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmimissionen auf ein Minimum zu beschränken. Das Polizeireglement ist einzuhalten.

³ Der Gemeinderat kann die Benützung der Aussenanlagen einschränken (siehe auch Sperrzeiten) und bestimmte Nutzungen verbieten.

⁴ Die Rasenflächen dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart abschliessend.

§ 12

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung der Anlagen für Anlässe verbieten. Keine Bewilligung erhalten z.B.:

**Ausschluss von
Anlässen**

a) Anlässe mit extremistischem Hintergrund

b) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind

Benützungsvorschriften

§ 13

¹ Die benutzten Hallen mit sämtlichen Nebenräumen sind nach dem Anlass aufgeräumt und durch den Veranstalter gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Die Anlagen müssen spätestens am nächsten Schultag um 07.00 Uhr betriebsbereit sein.

Allgemeines

² Allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart werden nach den Ansätzen des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

³ Der Bühnenvorbau in der Mehrzweckhalle darf frühestens eine Woche vor der Veranstaltung montiert werden. Er ist direkt nach dem Anlass zu entfernen.

⁴ Für die Bedienung der Technik kann der Veranstalter auf seine Verantwortung eigene Fachleute einsetzen. Falls der Hauswart dazu benötigt wird, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

§ 14

¹ Die Anlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht benützt werden: Karfreitag, Oster-Sonntag, Auffahrt, Pfingst-Sonntag.

² Die Anlagen sind während

- der ersten Woche Frühlingsferien
- der ersten zwei Wochen Sommerferien (jeweils ab Montag bis und mit Sonntag)
- vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar geschlossen

³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.:

⁴ Die Aussenplätze sind nach den Herbstferien bis Ende der Frühlingsferien für jeglichen Sport- und Turnbetrieb gesperrt.

Sperrzeiten

§ 15

¹ Die Trainings sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Um 22.30 Uhr müssen die Benützer das Gebäude verlassen haben.

² Die Verwendung von Haftmitteln (Harz, etc.) an Schuhen, Händen und Bällen ist in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Allfällige Auflagen und Weisungen sind zu befolgen.

³ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle und Geräten bewirken können, sind verboten.

⁴ Die Galerie darf nicht zum Einlaufen/Aufwärmen oder zum Ballspielen benützt werden.

⁵ Die Räumlichkeiten der Sport- und Mehrzweckhalle dürfen nicht als Aufenthaltsraum benützt werden. Die Vereine haben das Recht, während des ordentlichen Trainingsbetriebs Unbefugte des Hauses zu verweisen. Wer sich trotzdem im Gebäude aufhält, macht sich strafbar und kann durch den Gemeinderat gebüsst werden.

⁶ Der Konsum von Esswaren ist in den Hallen, Garderoben, Gängen und Nebenräume nicht gestattet. Der Hauswart kann Ausnahmen bewilligen. Bei Veranstaltungen können auf der Galerie und dem Bereich des Kiosks Esswaren konsumiert werden.

Turn- und Sportbetrieb

§ 16

Diverses

¹ Bei Veranstaltungen in Gebäuden sind die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) einzuhalten. Die Saalwache ist vom Veranstalter zu beantragen. Die Kosten für die Saalwache gehen zu Lasten des Veranstalters.

² Festzelte haben gegenüber Gebäuden einen Mindestabstand (Brandschutz) von 7,5 m aufzuweisen.

³ Die Wirtschaftsführung und der Verkauf von Waren in der Mehrzweckhalle und dem „Kiosk“ sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

⁴ Der Hauswart ist ermächtigt, dem Veranstalter verbindliche Weisungen für die Nutzung der Anlagen zu erteilen. Diese sind strikte zu befolgen.

⁵ Die Entsorgung von Kehrriecht ist Sache der Veranstalter und gehen zu dessen Lasten.

⁶ Veranstaltern, die sich am Tag der Veranstaltung nicht an dieses Reglement und an die Anordnungen halten, kann die Bewilligung durch ein Mitglied des Gemeinderates entzogen werden.

In Streitfällen entscheidet der Gesamtgemeinderat abschliessend.

Gebühren

§ 17

Gebühren

¹Die Sportanlagen werden den Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt. Den Jugendabteilungen und –organisationen aus Brittnau stehen die Anlagen kostenlos zur Verfügung.

² Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich angepasst werden.

³ Führen ortsansässige Vereine Veranstaltungen für regionale/überregionale Organisationen durch, gelten die Tarife für auswärtige Veranstalter. Bei Meisterschaftsspielen wird der Tarif für ortsansässige Vereine angewandt.

⁴ Den ortsansässigen Vereinen und Organisationen werden die Räume und Anlagen einmal im Jahr für ihren Vereinsanlass gratis zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten und der Aufwand des Hauswartes werden in Rechnung gestellt.

Temporäre
Benützung

⁵ Temporäre Mehrbenützung (Zusatztrainings, etc.) der Anlagen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif.

Schlussbestimmungen

§ 18

¹ Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

² Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. April 2011.

**Ausschluss von
Benützungen**

GEMEINDERAT BRITTNAU

Frau Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Astrid Haller

Denise Woodtli Ritschard

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
vom:

- 26. Mai 2016 / Rechtskraft 1. Juli 2016

- Aenderungen § 14.2, § 17,1: 18. Juni 2019 / Rechtskraft
23. Juli 2019